

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- PRODUKTDEFINITION
- PREISE
- LIEFERUNGEN & LEISTUNG
- VERSAND
- ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
- GARANTIELEISTUNGEN

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Allen, auch künftigen Lieferungen und Leistungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von der **elrest Automations-systeme GmbH** bestätigt worden sind.
- 1.2. Fremden AGB wird ein für allemal widersprochen. Unser Schweigen gilt stets als Ablehnung fremder AGB.
- 1.3. Selbst wenn ausdrücklich auf Kundenaufträgen der Vermerk steht, daß ausschließlich zu den jeweiligen Einkaufsbedingungen bestellt wird und unsere Verkaufsbedingungen ausgeklammert werden sollten, erfolgt die Auslieferung unserer Ware oder Leistung bzw. in Vereinbarung mit der Annahme der Ware oder Leistung des Kunden die Belieferung nur gemäß unseren Verkaufsbedingungen, sodass Hinweise obiger Art hinfällig sind und der Verkauf nur zu unseren Geschäftsbedingungen erfolgt.
- 1.4. Schriftlichen Unterlagen wie Maß- und Gewichtsangaben, Zeichnungen, Abbildungen und Beschreibungen sind unverbindlich.

§ 2 Produktdefinition

2.1. Prototyp

2.1.1 Definition:

Prototypen sind **Erstgeräte** und dienen als funktionaler Erfüllungsnachweis zur Darstellung und Abnahmen einer Applikations- bzw. Entwicklungsaufgabe.

2.1.2 Vorbereitung zur Abnahme:

Der Auftraggeber übernimmt die Durchführung aller erforderlichen Prüfungen zur Abnahme und Freigabe. Mängel und Reklamationen bedürfen der Schriftform und werden vom Hersteller hinsichtlich der Anspruchsgrundlage geprüft.

2.1.3 Nutzungsbegrenzung:

Der Prototyp, an dem typischerweise Versuche, Tests und Anpassungen vorgenommen werden, wird vom Hersteller grundsätzlich als nicht serientauglich erklärt und unterliegt keiner Gewährleistung. Bringt der Auftraggeber und Eigentümer den Prototyp trotzdem in Umlauf, übernimmt er damit alle Verantwortungen, Risiken und Ansprüche.

2.1.4 Freigabe:

Anhand des Prototyps wird die zu erbringende Leistung und Funktion nachgewiesen. Der Hersteller führt seine Prüfungen im Labor in Simula-

tionen durch. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit dieselben Tests in seinem Umfeld unter wirklichkeitsnahen Bedingungen durchzuführen.

Mängel und Aufwendungen, die auf Grund unterlassener Tests durch den Auftraggeber verspätet festgestellt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber erstellt nach den bestandenen Tests dem Auftragnehmer eine schriftliche Freigabebestätigung. Für die Dauer der Freigabe wird der Auftragnehmer von Verzug entbunden.

2.1.5 Abnahme:

Mit dieser Abnahme und Freigabe ist der Erfüllungsnachweis über Funktion und Bauart entsprechend der Herstellerpflicht erbracht. Diese Freigabe beinhaltet keine Aussage über eine Serientauglichkeit. Diese wird mit einem diesbezüglichen Muster vorgestellt.

2.1.6 Kennzeichnung:

Diese Geräte werden zur Identifizierung als „Prototyp“ gekennzeichnet.

2.2. Muster (Funktionsmuster, Referenzmuster....)

2.2.1 Definition Muster allgemein:

Mit dem „Muster“ wird ein funktionsgeprüftes Gerät vorgestellt. Dieses kann in Entwicklungsstufen verändert und angepasst worden sein. Den Stand der Produktentwicklung, die Bezeichnung und Versionierung wird mit dem Auftraggeber abgestimmt.

2.2.2 Abnahme allgemein:

Der Auftraggeber prüft dieses gesamtheitlich auf Funktionstauglichkeit und erteilt die Vor- oder Nullserienfreigabe. In einem Muster dürfen keine Einschränkungen im vertraglich definierten Erfüllungsgrad vorhanden sein. Mängel und Reklamationen bedürfen der Schriftform.

2.2.3 Nutzungsbegrenzung:

Ein Muster wurde noch nicht unter Serienbedingungen hergestellt und unterliegt somit einer eingeschränkten Gewährleistung. Die Gewährleistung begrenzt sich auf die Instandsetzung ab Herstellerwerk. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.2.4 Freigabe:

Die Musterfreigabe durch den Auftraggeber beinhaltet eine volle Abnahme und ist die Voraussetzung für die Serienvorbereitung. Für die Dauer der Freigabe wird der Auftragnehmer von Verzug entbunden.

2.2.5 Kennzeichnung:

Diese Geräte werden zur Identifizierung im Artikelstamm und auf dem Geräteetikett mit dem Index V0.x/yz (HW/SW) gekennzeichnet.

2.3. Vorserie

2.3.1 Definition:

Die Vorserie dient zur Geräteerprobung unter Feldbedingungen.

Es steht dem Auftraggeber frei, nach der Freigabe eines Prototypen oder Musters eine Vorserie zur Felderprobung aufzulegen.

Elrest empfiehlt einen Feldtest grundsätzlich, da in der Regel im Feld Bedingungen und Konstellationen auftreten können, die zum Zeitpunkt der Aufgabenstellung nicht hinreichend bekannt sind. Reklamationen, die aus nicht ausreichenden Bedingungen oder Felderfahrungen des Auftraggebers entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

2.3.2 Abnahme:

Der Auftraggeber übernimmt die Feldtestdurchführung zur Sicherstellung der Serientauglichkeit unter Feldbedingungen und erteilt durch seine Abnahme die Serienfreigabe. Eine Serienfreigabe beinhaltet die Bestätigung, daß alle vom Auftraggeber möglichen Maßnahmen vollzogen wurden, um Risiken und Ansprüche, die vom Auftragnehmer nicht er-

- kennbar oder abdeckbar sind, durch entsprechende Einrichtungen im Produktumfeld sicherzustellen.
- 2.3.3 Nutzungsbegrenzung:**
Die Vorserie wurde nicht unter Serienbedingungen hergestellt. Die Gewährleistung begrenzt sich auf die Instandsetzung ab Herstellerwerk, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2.3.4 Freigabe:**
Die Vorserienfreigabe durch den Auftraggeber beinhaltet eine volle Abnahme und ist Voraussetzung für die Fertigung einer Null- / Serienlieferungen. Für die Dauer der Freigabe wird der Auftragnehmer vom Verzug entbunden. Der Auftragnehmer kann nach der Freigabe unbedenklich mit der Nullserienvorbereitung beginnen. Abweichungen oder Einschränkungen bedürfen der Schriftform.
- 2.3.5 Kennzeichnung:**
Diese Geräte werden zur Identifizierung im Artikelstamm und auf dem Geräteetikett mit dem Index V0.x/yz gekennzeichnet.
- 2.4. Nullserie**
- 2.4.1 Definition:**
Die Nullserie ist die Erstlieferung aus einem Serienliefervertrag.
Elrest empfiehlt grundsätzlich, Nullserie mit entsprechender Produktbegleitung in den Markt einzuführen.
Sofern der Auftraggeber nach der Freigabe eines Prototypen oder Musters keine Vorserie zur Felderprobung durchgeführt hat, können nicht messbare Restrisiken entstehen. Diese sind durch entsprechende Maßnahmen von Auftraggeber auszuschließen.
Reklamationen, die aus nicht ausreichenden Bedingungen oder Felderfahrten des Auftraggebers entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 2.4.2 Abnahme:**
Eine Abnahmepflicht der Nullserie besteht nicht. Es gelten vorausgegangene Freigaben.
- 2.4.3 Nutzungsbegrenzung:**
Die Nutzungsbegrenzung ist aufgehoben. Die Nutzung darf entsprechend der Herstellererklärung erfolgen. Die Nullserie wird unter Serienbedingungen hergestellt, ggf. sind Serien- und Fertigungserfahrungen noch nicht in vollem Maße eingeflossen. Die Gewährleistung begrenzt sich auf den gesetzlichen Anspruch ab Herstellerwerk, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 2.4.4 Kennzeichnung:**
Diese Geräte werden zur Identifizierung im Artikelstamm und auf dem Geräteetikett mit dem Index V0.x/yy gekennzeichnet.
- 2.5. Erstmuster**
- 2.5.1 Definition:**
Ein „Erstmuster“ ist (in Anlehnung an VDA Band 2) ein Gerät / Teil, welches vollständig mit serienmäßigen Betriebsmittel in einer Nullserie hergestellt und zur Freigabe der Serie (PPF) an den Auftraggeber übergeben wird. Es dient zur Bemusterung und Freigabe der Serienlieferung.
- 2.5.2 Abnahme „Erstmuster“:**
Der Auftraggeber prüft dieses gesamtheitlich auf Serientauglichkeit und erteilt die Serienfreigabe. In einem Erstmuster sind keine Einschränkungen im vertraglich definierten Erfüllungsgrad vorhanden. Mängelanzeigen und Reklamationen bedürfen der Schriftform.
- 2.5.3 Kennzeichnung:**
Diese Geräte werden zur Identifizierung im Artikelstamm und auf dem Geräteetikett mit dem Index V0.8/yz gekennzeichnet.

2.6. Serie

2.6.1 Definition:

Serienlieferungen basieren in der Regel auf Rahmenverträgen.

Eine Serienfertigung setzt hohe Ansprüche an das Gerät / Produkt und alle Qualitätssicherungsmaßnahmen während dem Fertigungsprozess.

2.6.2 Serienanforderungen:

Das Preis- / Leistungsverhältnis von Seriengeräten ist abhängig von Fertigungslosen und Automationstiefe in der Produktion. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Geräte / Produkte zur Erlangung einer Serientauglichkeit für größere Stückzahlen, abweichend von Prototypen und Mustern überarbeitet werden müssen.

Die damit verbundenen Kosten sind abhängig von der Fertigungslosgröße und Fertigungstechnik und werden im Liefer- und Rahmenvertrag festgelegt.

2.6.3 Liefertreue:

Zur vertragsgebundenen Liefertreue werden alle Vorlieferanten ebenfalls verpflichtet. Herstellungsbedingt können Fertigungslose und Lieferlos stark abweichen. Zur Einhaltung von termingerechten Abrufen muss eine Liefereinteilung von 3 aufeinanderfolgenden Lieferlosen als Feinplanung vorliegen. Zu dieser Feinplanung wird innerhalb der Rahmenlaufzeit eine Grobplanung erstellt. Sofern dies durch den Auftraggeber unterbleibt, können nichtvorgesehene Rüstzeiten entstehen. In diesen Fällen wird der Auftragnehmer von Verzug entlastet.

2.6.4 Produktänderungen:

Änderungsanträge während der Laufzeit eines Rahmenvertrages sind ausgeschlossen. Änderungen, die dennoch ausgeführt werden müssen, bedingen eine Übernahme der verbundenen Kosten durch den Auftraggeber.

2.6.5 Abnahme:

Eine Abnahme der Geräte / Produkte erfolgt werkseitig nach den dafür festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer ist zertifiziert nach ISO 9001. Die Abnahmen des Auftraggebers erfolgen durch die Annahmen der Lieferung. Es gelten dafür die gesetzlichen Bestimmungen des Herstellerlandes.

2.6.6 Nutzungserklärung:

Die Nutzung des Gerätes / Produktes ist u.a. in der Herstellererklärung definiert. Das Gerät / Produkt wird unter Serienbedingungen hergestellt und unterliegt aller qualitätsbedingter Fertigungs- und Prüfverfahren des dafür notwendigen Standards. Die Gewährleistung begrenzt sich auf den gesetzlichen Anspruch ab Herstellerwerk. Darüber hinaus wird eine Garantie von 1 Jahr ab Auslieferung gewährt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.6.7 Kennzeichnung Seriengeräte:

Diese Geräte werden zur Identifizierung im Artikelstamm und auf dem Serienetikett mit dem Index V1.x/yz gekennzeichnet.

§ 3 Preise

- 3.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer, ab Werk Kirchheim unter Teck oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. FOB deutscher Einfuhrhafen.
- 3.2. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorauskasse, Bar oder per Nachnahme ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3. Soweit nicht anders vereinbart ist, ist die elrest Automationssysteme GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 6 Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der elrest Automationssysteme GmbH genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

- 3.4. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausführgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc. berechtigen die elrest Automationssysteme GmbH zu einer entsprechenden Preisanpassung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die elrest Automationssysteme GmbH.
- 4.2. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von der elrest Automationssysteme GmbH nachzuweisen.
- 4.3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung.
- 4.4. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, sowie aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen, Höhere Gewalt und Streiks etc. gleich ob diese im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterlieferanten eintritt. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugsschaden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 4.5. Die elrest Automationssysteme GmbH ist im Fall von ihr nicht zu vertretender Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben oder bzgl. des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6. Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit durch Gründe, die nicht von der elrest Automationssysteme GmbH zu vertreten sind, kann der Käufer keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die elrest Automationssysteme GmbH nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt.
- 4.7. Bei Lieferverzug den die elrest Automationssysteme GmbH zu vertreten hat, haben Kaufleute unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt.

§ 5 Versendung und Gefahrenübergang

- 5.1. Bei Versendung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben oder zwecks Versendung das Lager der elrest Automationssysteme GmbH verlassen hat.
- 5.2. Die elrest Automationssysteme GmbH versichert jedoch die Ware auf Kosten des Käufers, wenn dieser die Versicherung der Ware schriftlich begehrt.
- 5.3. Bei Sendungen an die elrest Automationssysteme GmbH trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der elrest Automationssysteme GmbH, sowie die gesamten Transportkosten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorkasse, Bar, per Nachname, Nachname-Verrechnungsscheck, Nachname-Euroscheck oder bei Selbstabholung zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2. Rechnungen, egal ob postalisch oder auf elektronischem Weg übermittelt, sind an dem in der Rechnung bezeichneten Kalendertag ohne jeden Abzug fällig. Sofern auf der Rechnung keine anders lautenden Zahlungsbedingungen genannt sind, vergütet die elrest Automationssysteme GmbH für Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei porto- und spesenfreiem Eingang 2% Skonto, das jedoch nur, wenn sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind. Dienstleistungen und Reparaturkosten sind sofort zahlbar, Skonto ist ausgeschlossen. Wechsel und Schecks werden nur nach be-

- sonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und der Einbeziehung trägt der Käufer.
- 6.3. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 6.4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind.
- 6.5. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.6. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto der elrest Automationssysteme GmbH gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks.
- 6.7. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen an dem in der Rechnung bezeichneten Kalendertag (Ziff. 6.2) nicht nach, ist die elrest Automationssysteme GmbH zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne vorherige Fristsetzung berechtigt.
- 6.8. In diesen Fällen werden ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen der elrest Automationssysteme GmbH gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn der elrest Automationssysteme GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen.
- 6.9. Hält die elrest Automationssysteme GmbH weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 6.10. Der elrest Automationssysteme GmbH steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.
- 6.11. Vom Verzugszeitpunkt an ist die elrest Automationssysteme GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Beitreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten.
- 6.12. Die elrest Automationssysteme GmbH ist berechtigt, ihre Forderungen abzutreten.
- 6.13. Die elrest Automationssysteme GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorhandene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- 6.14. Be- oder Verarbeitung der von der elrest Automationssysteme GmbH gelieferten und in deren Eigentum stehender Waren erfolgt im Auftrag der elrest Automationssysteme GmbH, ohne daß daraus Verbindlichkeiten für die elrest Automationssysteme GmbH erwachsen können.
- 6.15. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird die elrest Automationssysteme GmbH Miteigentümerin an den neu entstandenen Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch sie gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren.
- 6.16. Wird die von der elrest Automationssysteme GmbH gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für die elrest Automationssysteme GmbH.
- 6.17. Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignung sind unzulässig.

- 6.18. Im Falle einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltswaren durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, die elrest Automationssysteme GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer. Diese Vereinbarung gilt entsprechen, wenn Dritte Eigentumsrechte an die gelieferten Sachen und Leistungen geltend machen.
- 6.19. Die aus dem Weltverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (incl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die elrest Automationssysteme GmbH ab. Die elrest Automationssysteme GmbH ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnungen in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.20. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der elrest Automationssysteme GmbH hingewiesen und hat diese unverzüglich benachrichtigen.
- 6.21. Der Käufer hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
- 6.22. Bei Zahlungsverzug insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks ist die elrest Automationssysteme GmbH berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe.
- 6.23. Der Käufer verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung der elrest Automationssysteme GmbH die Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an die elrest Automationssysteme GmbH zurückzusenden.
- 6.24. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die elrest Automationssysteme GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 6.25. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25%, so wird die elrest Automationssysteme GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, daß die einbehaltenen Sicherheiten 25% übersteigen.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von uns gelieferten Produkte 1 Jahr. Die Frist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen der elrest Automationssysteme GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- 7.2. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.
- 7.3. Der Käufer muss der elrest GmbH etwaige offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen (zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige) nach Ablieferung der Ware schriftlich mitteilen. Nach Ablauf der Frist ist die elrest GmbH frei von der Gewährleistungspflicht für diesen offensichtlichen Mangel. Bei nicht offensichtlichen Mängeln muss die Rüge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen.
- 7.4. Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil mit einer genauen Fehlerbeschreibung unter Angabe von Modell- und Seriennummer, sowie einer Kopie des Lieferscheines, unter dem die Ware geliefert wurde, an die Reparaturabteilung der elrest Automationssysteme GmbH zu senden.
- 7.5. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen durch die elrest Automationssysteme GmbH die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen.

- 7.6. Eine Haftung für normale Abnutzung wird ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen die elrest Automationssysteme GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 7.7. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die gelieferten Waren und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 8 Software

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h. er darf diese weder Kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstandenen Schaden.

§ 9 Sonstige Schadenersatzansprüche

Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet die elrest Automationssysteme GmbH nur, wenn ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Anwendbares Recht

- 10.1. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der elrest Automationssysteme GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart.
- 10.2. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973) werden ausgeschlossen.
- 10.3. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird Kirchheim unter Teck als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
- 10.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

§ 11 Datenschutz

Die elrest Automationssysteme GmbH ist berechtigt die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Datum über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12 Export

Wir weisen darauf hin, daß die Ausfuhr der gelieferten Waren nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Verbindliche Auskünfte bezogen auf die Ausfuhr erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Die Zustimmungserklärungen sind vom Käufer vor der Verbringung der Ware einzuholen.